



Informationen zum Distanzunterricht

(Wechselunterricht mit geteilten Klassen bzw. lokale oder flächendeckende Schulschließungen)

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.** Von zentraler Bedeutung ist hier neben Fragen der Organisation und Informationsweitergabe vor allem die Ausgestaltung und Umsetzung des Distanzunterrichts.

Grundsätze des Distanzunterrichts

Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet. Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten (z. B. durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag). Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.

Neue Inhalte beim Distanzunterricht können über den Einsatz geeigneter technischer Werkzeuge, wie beispielsweise Videokonferenzsysteme, vermittelt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass allen Schülerinnen und Schülern eine Partizipationsmöglichkeit eröffnet wird bzw. adäquate Alternativangebote zur Verfügung gestellt werden. Zu Videokonferenzen muss rechtzeitig eingeladen werden. Zu beachten sind vor allem datenschutzrechtliche Fragen und die Tatsache, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler über die technischen Möglichkeiten dazu verfügen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die erteilten Arbeitsaufträge umzusetzen und die angebotenen Kontaktmöglichkeiten zu nutzen.

1. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

Im **reinen Distanzunterricht** beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit, z.B. durch Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer (mebis) zu Unterrichtsbeginn. Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler Informationen zu den Arbeitsaufträgen vom Tage und der beteiligten Fächer, den anstehenden Abgabeterminen und ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen. Der Distanzunterricht orientiert sich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

Im **Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht** werden die Gruppen **im täglichen Wechsel** nach Stundenplan unterrichtet, so dass z. B. die eine Gruppe an folgenden Tagen an der Schule Unterricht erteilt bekommt: Montag, Mittwoch, Freitag, Dienstag, Donnerstag. Die andere Gruppe wird antiparallel am Dienstag, Donnerstag, Montag, Mittwoch, Freitag im Schulhaus unterrichtet. Damit finden sich die Schülerinnen und Schüler in kürzeren Abständen an der Schule ein, der Kontakt zwischen Lehrern und Schülern bleibt intensiver und Arbeitsaufträge können analog gegeben und verbessert werden.

Für die Jgst. 5-10 wird ein **Online-Hausaufgabenheft** eingeführt, das die Schülerinnen und Schüler über einen Link abrufen können (diese Links sind auch auf der Homepage unter Informationen → „FAQ zum Lernen zuhause“ hinterlegt).

2. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG)

Die aktive Teilnahme wird durch die Lehrkräfte überprüft (z.B. durch eine Umfrage im Kursraum einer mebis-Plattform oder aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft per E-Mail). Der **erste (ggf. der stellv.) Klassenleiter** ist in klassenspezifischen Fragen der erste Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler. Er überprüft regelmäßig das Arbeitspensum durch Umfragen bei der Klasse. Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (über den jeweiligen Fachlehrer bzw. Klassenleiter; ggf. Beratungslehrer; Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen). Für fachliche Fragen ist die jeweilige **Fachlehrkraft** erster Ansprechpartner.

Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

Neben dem Pflichtunterricht werden auch die für den Präsenzunterricht geplanten Förder- und Intensivierungsstunden im Distanzunterricht fortgesetzt.

3. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft

4. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden

Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen **mündlicher Leistungsnachweise** möglich. Dies kann in Form von Referaten, Rechenschaftsablagen, mündlichen Leistungserhebungen, Vorstellen von Arbeitsergebnissen, Unterrichtsbeiträgen (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz) geschehen.

Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu berücksichtigen. So ist **im Wechselbetrieb** zwischen Präsenz- und Distanzunterricht die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch **mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich**, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, z. B. durch Nutzung anderer oder weiterer Prüfungsräume.

5. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar

Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, sollte aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen. Zu vorab vereinbarten Zeitfenstern steht die Lehrkraft, insbesondere in den **Kernfächern**, ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung.